

RS Vwgh 1996/1/25 95/19/0297

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §4 Abs2;

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

FrG 1993 §10 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Hat der ASt schon im Verwaltungsverfahren erster Instanz eine Unterhaltsleistungen umfassende Verpflichtungserklärung seiner Ehegattin vorgelegt und die - von der Berufungsbehörde ihrem Bescheid zugrundegelegte - Behauptung aufgestellt, daß diese Karenzgeld in der Höhe von ÖS 8595,-- (monatlich) sowie Kinderbehilfe (für zwei Kinder) in der Höhe von ÖS 3500,-- beziehe und darüberhinaus Sparguthaben in der Höhe von ÖS 51297,-- und von ÖS 29600,-- dargetan, ist die Schlußfolgerung der Berufungsbehörde, wonach der Unterhalt des ASt für die gem § 4 Abs 2 AufenthaltsG 1992 (in der Stammfassung) höchstzulässige Dauer von sechs Monaten durch die dargelegten Mittel nicht gesichert sei, nicht nachvollziehbar. Welche Erwägungen dieser - keinesfalls offenkundigen - These zugrundeliegen, kann der Begründung des Bescheides nicht entnommen werden. Der Berufungsbehörde fällt somit ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gem § 58 Abs 2 AVG und § 60 AVG iVm § 67 AVG zur Last.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190297.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at